

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

Der Bundestag möge den Sonderstatus der Kirchen, wonach diese v.a. ihr Arbeitsrecht selber bestimmen können, aufheben.

Demnach möge der Bundestag die Streichung von Artikel 137 Abs.3 WRV in Art 140 GG, aufgrund dessen Kirchen aufgrund ihres verfassungsmäßig eingeräumten Sonderstatus' u. a. ihr Arbeitsrecht selber bestimmen können, beschließen.

Begründung

II Gründe

II.1 Hintergrund

Kirchen sind der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland – mit einem eigenen Arbeitsrecht. Insgesamt zählen die Kirchen mehr als 1 Mio. Beschäftigte.

Religionsgemeinschaften sind verfassungsrechtlich geschützt durch das sogenannte Selbstbestimmungsrecht. Das beinhaltet auch einen Sonderstatus im Arbeitsrecht.

So können die kirchlichen Träger von den Angestellten fordern, die kirchliche Glaubenslehre einzuhalten. Das bedeutet z. B., dass sie Mitglied in der Kirche sein müssen. Das widerspricht dem Recht des einzelnen, seinen Weg zu Gott (Religion) inhaltlich und organisatorisch selber zu bestimmen.

Bei den meisten kirchlichen Trägern gibt es keine Tarifverträge, sondern unverbindliche Richtlinien, die zwischen Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgebern verhandelt werden. Die Gewerkschaften müssen in diesen Prozess eingebunden werden, ein grundsätzliches Streikrecht gibt es jedoch nicht.

II.2 Grundlage "Gott"

Ohne, daß es hierauf ankommt, wäre ist es nach Auffassung des Petenten für die Gründung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Kirche ausreichend, daß (wie seitens des Petenten) vom Bewerber die Existenz Gottes gewußt wird oder daß ein Betroffener wenigstens an diese Existenz glaubt.

Soweit das Bekenntnis zu einer Glaubenslehre der Erfüllung der mit einem kirchlichen Arbeitsplatz verbundenen Aufgabenstellung wesentlich dient, wäre eine Abweichung hiervon oder gar eine Verleugnung der Existenz Gottes als (auch rational begründbare) Widersprüchlichkeit in einem Einstellungsgepräch triftig begründet zu klären.

II.3 klerikale Kündigungsgründe

Bisher konnte das Privatleben Auswirkungen bis hin zur Kündigung bei einem zumindest einem kirchlichen Träger haben – z. B. die sexuelle Identität oder bis 2015 auch eine Scheidung oder Wiederheirat.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte jedoch, die Einhaltung der Glaubenslehre dürfe nur gefordert

werden, wenn sie für die akkurate Berufsausübung wichtig sei.

In einem Fall aus Düsseldorf hatte ein kirchliches Krankenhaus einen sich zur Glaubenslehre der Kirche bekennenden Chefarzt entlassen, weil er sich hatten scheiden lassen und erneut geheiratet hatte. Der Arzt reicht Klage ein. Nachdem der Streit durch mehrere Instanzen gegangen war, gab der EUGH dem Arzt Recht. Die Luxemburger Richter urteilten am 11.09.2018 (C-68/17, RL 2000/78/EG), die Kündigung könne eine Diskriminierung aufgrund der Religion darstellen. S.a. Kap. II.2

II.4 Freifahrtschein?

Wer gegen Grundfeste des jew. Arbeitgebers verstößt, soll nicht ex ante mit keiner Kündigung rechnen dürfen. Wer außerdienstlich gegen die Verfassung verstößt, verstößt z.B. gegen eine einem öffentlich rechtlichen Arbeitgeber als essentielles "Betriebsfundament" zuzuschreibende Regelung. Das ist dann nicht "Privatsache".

Anders wäre ein Konflikt über verschiedene Auffassungen von Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer andererseits hinsichtlich rechtlicher "Lehren" zum GG zu sehen, strikte Loyalität vorausgesetzt.

Anregungen für die Forendiskussion

I Differenzierungsräume

Soweit dann, wenn der Petition Erfolg beschieden wäre, der Glaube an Gott oder das Wissen um die Existenz Gottes eine zulässige essentielle Voraussetzung für ein kirchliches Arbeitsverhältnis bliebe, wie viel weiter wären hier Differenzierungen zu Lasten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen als zulässig zu akzeptieren?

II Konnex Arbeit ./ . Glaubenslehre ?

Inwieweit können rationale Gründe für Konflikte zwischen Arbeitsauftrag und Glaubenslehre z.B. im Umfeld von Pflegeberufen gefunden werden?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
